

Malters, Winterthur, 19. Juni 2020

vorab per Mail an epi@bag.admin.ch

Frau
Dr. Andrea Arz de Falco
Vizedirektorin
Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern



Ihr Schreiben vom 26. Mai 2020 (Aktenzeichen 333.2-1/4/40/5756899)

Sehr geehrte Frau Dr. Arz de Falco,

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 26. Mai 2020, mit welchem Sie im Namen des Bundesrates die Entgegennahme der Petition „Schluss mit Kirchen-Lockdown und dem Verbot öffentlicher Gottesdienste – Ja zum Menschenrecht der Religionsfreiheit“ bestätigen. Darin erwähnen Sie u.a. die vom Bundesrat auf den 28. Mai 2020 vorgezogene Wiedenzulassung öffentlicher Gottesdienste. Diese Wiedenzulassung erfolgte unter der Voraussetzung, dass die im „Rahmenschutzkonzept Wiederaufnahme von Gottesdiensten und religiöser Zusammenkünfte“ des BAG vom 18. Mai 2020 enthaltenen Bedingungen und Verbote umgesetzt werden. Bereits zwei Tage später hob der Bundesrat mit der Änderung von Art. 6 Abs. 3 Bst. k und 3ter die im BAG-Schutzkonzept enthaltene Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten der Gottesdienstteilnehmer wieder auf, sofern Gewähr für die Einhaltung der Distanzregeln besteht. Aber auch zahlreiche der übrigen Bedingungen und Verbote des BAG-Schutzkonzeptes waren bereits zum Zeitpunkt seiner Ausfertigung völlig unverhältnismässig und entbehrten der medizin-wissenschaftlichen Evidenz. Dies gilt insbesondere für das generelle Verbot von Gemeindegesängen sowie die Pflicht zuhänden der Gottesdienstbesucher, sog. „Ritualgegenstände“ selbst mitzubringen.

Zu welchen Verunsicherungen, ja Einschüchterungen das BAG-Overkill-Schutzkonzept in der Bevölkerung geführt hat, belegt eindrücklich eine im Tages-Anzeiger vom 12. Juni 2020 (!) veröffentlichte Todesanzeige, worin es heisst: „Leider ist in der aktuellen Situation eine Verabschiedung noch immer nur im engsten Familienkreis gestattet.“

An der Medienkonferenz des Zürcher Regierungsrates vom 18. Juni 2020 forderte Regierungspräsidentin Silvia Steiner zu Recht den Verzicht auf die zahlreichen Einzelvorschriften, die der Bund für Bereiche, Institutionen und Branchen erlassen hat. Der Bund solle stattdessen eine „generell abstrakte Regelung für alle Lebensbereiche“ herausgeben (Tages-Anzeiger vom 19. Juni 2020). Diese nur allzu berechtigte Forderung muss selbstredend auch für die Durchführung von Gottesdiensten und jegliche Art religiöser Zusammenkünfte gelten.

Dieses Postulat ist umso evidenter, als der Bundesrat mit Datum von heute die „ausserordentliche Lage“ für beendet erklärte und u.a. zugleich ab Montag, den 22. Juni 2020, Grossveranstaltungen generell wieder erlaubt.

Fazit: Die allermeisten der im BAG-Schutzkonzept für Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte enthaltenen Verbote und Bedingungen sind somit obsolet geworden. Ich ersuche Sie deshalb, darauf hinzuwirken, dass dieses Schutzkonzept auch formell aufgehoben bzw. durch einen allgemeinen Hinweis auf die Respektierung der zentralen Schutzmassnahmen (Handhygiene und Abstandhalten) ersetzt wird.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

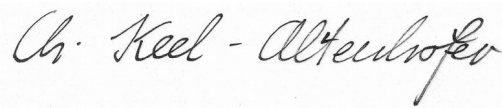
Im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition „Schluss mit Kirchen-Lockdown und dem Verbot öffentlicher Gottesdienste – Ja zum Menschenrecht der Religionsfreiheit“.

Freundliche Grüsse

Die Urheber der Petition



Niklaus Herzog,
lic. iur. et theol., Publizist



Christoph Keel-Altenhofer,
Pflegefachmann, HöFa I und FA Intensivpflege

Unsere Korrespondenzadresse: Ch. Keel, Gartenstrasse 6, 6102 Malters